

Kasernenstrasse 23 CH-8004 Zürich CHE-107.723.519 MWST T. +41 44 269 70 50 F. +41 44 269 70 60 E. info@swissperform.ch

www.swissperform.ch

zwischen

Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société pour les droits volsins Società per i diritti di protezione affini Societad per ils dretgs vischins

Unser Zeichen: <<INDVID>> - 2d

Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag für Produzierende von Tonträgern und/oder Tonbildträgern

SWISSPERFORM Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Kasernenstrasse 23 8004 Zürich	< <contract_name>> <<contract_name2>> <<contract_strasse>> <<contract_strasse2>> <<contract_plz>> <<contract_plz>>> <<contract_country>></contract_country></contract_plz></contract_plz></contract_strasse2></contract_strasse></contract_name2></contract_name>
	SWP-Mitgliedsnummer: < <swpnr>></swpnr>
	nachstehend "Mitglied" genannt
Angaben zum Mitglied	
	Angaben bitte ergänzen. Wenn dafür zu wenig Platz vorhanden ist, nen. Wo keine Angaben gemacht werden können, bitte offenlassen.
I. Allgemeine Angaben zum Mitglied	
a) Personen-/Firmendaten	
Nationalität / Sitzland: < <nationalitaet>></nationalitaet>	
Geburtsdatum / Gründungsdatum: < <geburtsdatl< td=""><td>JM>></td></geburtsdatl<>	JM>>
Rechtsform: < <rechtsform>></rechtsform>	
Telefon: < <telefon>></telefon>	
Mobiltelefon: < <mobil>></mobil>	
Fax: < <fax>></fax>	

und



E-Mail: <<EMAIL>>

Webseite: <<WEBSEITE>>

			f Ihren Umsätzen zu erh Phono> Umsatz meld		
c)	Für Produzierend	de von Tonbildträgern			
	□ Spielfilm	 Dokumentarfil 	lm □ TV-Programm	□ Schulungsfilm	
	□ Werbefilm	□ Wirtschaftsfiln	m □ Trickfilm	□ Musikvideo	
	□ Andere:				
	Haben Sie bereits I	Filme bei SUISSIMAGE a	angemeldet? 🗆 Ja	□ Nein	
11.	Weitere Mitglieds	schaften			
a)	Mitglied bei folge	enden Berufsverbände	en (Angabe freiwillig)		
	□ ARF/FDS	□ ASMP	□ GARP	□ IFPI □ IFPI (Video)	
	□ IG	□ SFA	□ SFP	□ STFG/GSFA □ SVV	
	□ Andere:				
b)	Mitglied bei folge	enden ausländischen V	/erwertungsgesellscha	aften für Leistungsschutzrechte	
	Name der Gesellsc	chaft:			
	Seit wann:	_			
	Für welches Land/	Territorium:			
III.	Angaben für die V	/erteilung der Erlöse			
a)	Zahlungsadresse				
	Finanzinstitut:	_			
	Konto Nr.:	_			
	Lautend auf: *				
	IBAN Nr.: *				
	BIC / SWIFT Code:	**			
	* Pflichtfeld				

b)

Für Produzierende von Tonträgern

** Pflichtfeld bei Zahlungsadresse im Ausland

Um uns Ihre Ansprüche an Aufnahmen zu melden, besuchen Sie www.swissperform.ch --> Produzierende Phono --> Ansprüche melden

b)	Angaben im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht*
	Das Mitglied ist mit folgenden Angaben im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen:
	MwSt-Nummer:
	Bezeichnung:
	* Eine Mehrwertsteuerpflicht kann sich aus folgenden Gründen ergeben: aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000); aufgrund Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht; oder aufgrund Optierung für die Versteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung.
IV.	Berechtigtengruppe
	Jedes SWISSPERFORM-Mitglied gehört mindestens einer der folgenden fünf Berechtigtengruppen an:
	Ausübende Phono, Ausübende Audiovision, Produzierende Phono, Produzierende Audiovision, Sendeunternehmen.
a)	Zugehörigkeit zu folgenden Berechtigtengruppen*
	< <berechtigtengruppen>></berechtigtengruppen>
	* Vgl. nachstehende Ziffer 1 sowie Ziffer 12 der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen für Produzierende von Tonträgern und/oder Tonbildträgern
b)	Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berechtigtengruppen erfolgt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der folgenden Berechtigtengruppe*
	< <stimmrecht>></stimmrecht>
	* Vgl. nachstehende Ziffer 1 sowie Ziffer 12 der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen für Produzierende von Tonträgern und/oder Tonbildträgern
	· Bitte teilen Sie uns zukünftige Änderungen dieser Angaben jeweils umgehend mit.
	· Bitte füllen Sie auch die nachstehende Ziffer 5 aus.
	· Bitte unterschreiben Sie am Ende dieses Vertrags.
	Der vorliegende Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag (nachstehend "Vertrag" genannt) regelt ausschliesslich das zwischen SWISSPERFORM und dem Mitglied als Produzierende(r), d.h. zugehörig zur Berechtigtengruppe Produzierende Phono und/oder Produzierende Audiovision, bestehende Rechtsverhältnis.
1.	Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM Die Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM erfolgt in der/den verstebend in 7iffer IV a) angegebenen Berechtigtengrunne/n
	Die Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM erfolgt in der/den vorstehend in Ziffer IV.a) angegebenen Berechtigtengruppe/n. Gemäss Art. 4a Abs. 3 der Statuten von SWISSPERFORM kann ein Mitglied sein Stimm- und Wahlrecht nur in einer
	and the first the second secon

2.

Anweisungen des Mitglieds vorbehalten).

Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrags ergeben sich aus den beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen, welche integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden.

Berechtigtengruppe ausüben. Sofern das Mitglied mehreren Berechtigtengruppen angehört, übt es sein Stimm- und Wahlrecht deshalb in der vorstehend in Ziffer IV.b) angegebenen Berechtigtengruppe aus (zukünftige anderslautende

Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und sie zu akzeptieren.

3. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können von SWISSPERFORM jederzeit geändert werden. Um gültig zu sein, müssen die Änderungen sowohl vom SWISSPERFORM-Vorstand als auch von den betroffenen Fachgruppen beschlossen werden. SWISSPERFORM stellt dem Mitglied die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten zu. Ist das Mitglied mit den Änderungen nicht einverstanden, hat es das Recht, diesen Vertrag innert 30 Tagen seit Zustellung der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf den letzten Tag vor deren Inkrafttreten zu kündigen. Macht das Mitglied von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen als durch das Mitglied genehmigt und werden ab dem Datum des Inkrafttretens für beide Vertragsparteien verbindlich.

4. Abtretungserklärung und Wahrnehmungsverpflichtung

Für die Dauer dieses Vertrags beauftragt das Mitglied SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der ihm gegenwärtig und zukünftig als Produzierende(r) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt das Mitglied die folgenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren weltweiten Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

- a) Zeitgleiche und unveränderte Weiterleitung von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- b) Öffentlicher Empfang von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- c) Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern gemäss Art. 35 URG;
- d) Vermieten von Ton- und Tonbildträgern (Art. 13 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- e) Herstellung oder Import von Leerträgern und anderen zur Aufzeichnung von Aufnahmen geeigneten Speichermedien oder Geräten (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- f) Nutzung von Aufnahmen zu Unterrichtszwecken (Schulische Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- g) Nutzung von Aufnahmen zur betriebsinternen Information und Dokumentation (Betriebliche Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- h) Aufnahmen zum privaten Gebrauch durch Dritte kopieren lassen sowie das zur Verfügung stellen von Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität durch Dritte zum Eigengebrauch (Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- i) Nutzung von Archivaufnahmen der Sendeunternehmen gemäss Art. 22a in Verbindung mit Art. 38 URG;
- j) Zugänglichmachen von gesendeten Aufnahmen gemäss Art. 22c in Verbindung mit Art. 38 URG;
- k) Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken (Art. 24b in Verbindung mit Art. 38 URG);
- I) Vervielfältigung von veröffentlichten Aufnahmen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form (Art. 24c in Verbindung mit Art. 38 URG);
- m) die Rechte bzw. Vergütungsansprüche für alle weiteren Verwendungen, für die das Gesetz gegenwärtig wie auch zukünftig die obligatorische Kollektivverwertung vorsieht.

Die Abtretung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind und ob nach anwendbarem ausländischen Recht zur Verwertung auch ein einfacher Inkassoauftrag genügen würde (mandate to collect).

keinen Ar	menen Ländern wahrzunehmen. Sodann hat das Mitglied in Bezug auf die ausgenommenen Länder auch ispruch auf erhöhte Entschädigungen, wie sie sich zur Abgeltung von ausländischen Nutzungen auf Grund ichtaustauschverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften ergeben können.
(Bitte eine	der beiden Varianten ankreuzen.)
□ Das M	itglied nimmt keine territoriale Einschränkung vor.
□ Das M	itglied nimmt eine territoriale Einschränkung gemäss einer der drei folgenden Varianten vor:
	Variante 1: "Weltweit minus" Das Mitglied nimmt folgende Länder von der Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche aus:
	Variante 2: "Regional plus" Das Mitglied schränkt die Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche auf die Schweiz und das
	Fürstentum Liechtenstein sowie auf die folgenden Länder ein:
	Variante 3: "Regional"
	□ Das Mitglied schränkt die Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ein.
Anwendb	ares Recht und Gerichtsstand
Auf diesen	Vertrag findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung.
Gerichtsst	Mitglied Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, ist Zürich massgebender Erfüllungsort und ausschliesslicher zund für allfällige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten. Ansonsten gelten die en Gerichtsstände.
Ort, Datum	Zürich,

Das Mitglied kann die Abtretung der Rechte bzw. Vergütungsansprüche durch Wahl einer der drei nachstehenden Varianten gebietsmässig einschränken. Eine solche Einschränkung bedeutet, dass SWISSPERFORM weder ermächtigt noch beauftragt ist, die Rechte bzw. Vergütungsansprüche des Mitglieds über Schwestergesellschaften in den

5.

6.

Unterschrift des Mitglieds

Mögliche territoriale Einschränkung

SWISSPERFORM, Poto Wegener, Direktor